

Die Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen



Die Präsidentin des Landtags NRW • Postfach 10 11 43 • 40002 Düsseldorf

Herrn
Walter Keim
Torshaugv. 2 C
N -7020 Trondheim
Norwegen

Auskunft erteilt: Herr Arnold
Telefon: (0211) 884 - 2485
Fax: (0211) 884 - 3004
E-Mail: petitionsausschuss
@landtag.nrw.de
Geschäftszeichen: I.3/14-P-2007-09243-00
Düsseldorf, 08.04.2008

Ihre Eingabe vom 18.11.2007, eingegangen am 03.12.2007

Rechtspflege

Sehr geehrter Herr Keim,

der Petitionsausschuss hat Ihr Vorbringen in seiner Sitzung vom 01.04.2008 beraten. Ich gebe Ihnen hiermit aus dem Sitzungsprotokoll den gefassten Beschluss zur Kenntnis:

Nach Artikel 98 Absatz 3 des Grundgesetzes können die Länder bestimmen, dass über die Anstellung der Richter das jeweilige Landesjustizministerium gemeinsam mit einem Richterwahlausschuss entscheidet.

Danach haben die Länder lediglich die Möglichkeit, eine Mitentscheidungsbefugnis durch einen Richterwahlausschuss vorzusehen. Letztlich muss die Verantwortung für die Ernennung zum Richter beim Landesjustizministerium verbleiben. Nordrhein-Westfalen hat von der Möglichkeit der Einbeziehung eines Richterwahlausschusses in die Entscheidung über die Anstellung der Richter keinen Gebrauch gemacht. Dafür sprechen gute Gründe, wie der Umstand, dass es einem Richterwahlausschuss mangels parlamentarischer Verantwortlichkeit an demokratischer Legitimation fehlt.

Die Dienstaufsicht über die Richterinnen und Richter, die im Dienst der Länder stehen, regelt § 26 des Deutschen Richtergesetzes. Sie obliegt den zuständigen Stellen der Gerichtsverwaltung und damit in den Ländern in oberster Instanz dem Landesjustizministerium. Die richterliche Unabhängigkeit fordert keine andere Regelung, zumal § 26 Absatz 3 des Deutschen Richtergesetzes vorsieht, dass ein Gericht entscheidet, wenn Richterinnen und Richter der Auffassung sind, eine Maßnahme der Dienstaufsicht beeinträchtigt ihre Unabhängigkeit.

Dass über Beförderungen die Landesjustizverwaltung entscheidet, ist vor dem Hintergrund deren demokratischer Legitimation ebenfalls sachgerecht. Allerdings wirkt nach dem nordrhein-westfälischen Richtergesetz der aus Richterinnen und Richtern bestehende Präsidialrat mit. Dieser wird für jeden Gerichtszweig aus von diesem angehörenden Richtern gewählt.

Einen Anlass zu weiteren Maßnahmen gibt auch das übrige Vorbringen von Herrn K. nicht.

Die Bearbeitung Ihrer Petition hat längere Zeit in Anspruch genommen. Bei der großen Zahl von Bitten und Beschwerden ließ sich die Verzögerung leider nicht vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Veuskens